

Da steht das Wort „Beratung“. Das heißt, es steht da nicht nur das Wort „Aussprache“. Die Beratung eines Gegenstandes umschließt Aussprache, Beratung im Ausschuß, Beschlußvorschlag des Ausschusses und Beschlußfassung. Das heißt, daß die gemeinsame Beratung also mehr ist als das, was zu dem Sachgegenstand des Tagesordnungspunktes 2 bzw. 3 bisher erfolgt ist.

Zweitens: Das Präsidium hat Ihnen bei diesen Sachgegenständen gemeinsame Beratung vorgeschlagen. Es muß darauf hingewiesen werden, daß dies keine willkürliche oder besondere Entscheidung des Präsidiums ist. Das Präsidium hat an dieser Stelle nur einen sehr geringen Spielraum. Es muß nämlich feststellen, ob zwischen Anträgen ein Sachzusammenhang besteht, der die gemeinsame Beratung erfordert.

Das Präsidium war zu der Auffassung gekommen, daß bei den beiden, zur Diskussion stehenden Anträgen ein Sachzusammenhang bestand. Darum haben wir gemeinsame Beratung vorgeschlagen.

Ich möchte drittens erwähnen, daß wir uns auch noch einmal vergewissert haben, daß das gewisse Problem, das hier aufgetreten ist, nicht etwa, wie der eine oder andere meinen mag, unserer vorläufigen Geschäftsordnung zuzuschreiben ist und eine ausführlichere Geschäftsordnung dann eventuell andere Regelungen vorsehen müßte. Eine genauere Lektüre, etwa der Geschäftsordnung des Bundestages, macht deutlich, daß die Sachlage da nicht anders geregelt ist.

Wir haben schließlich darauf hinzuweisen, daß gemäß § 28 unserer Geschäftsordnung die Regel ist, daß die Volkskammer auf Grund einer Beratung und eines Beschlußvorschlages von Ausschüssen zu ihren Entscheidungen kommt. Das ist die Regel; denn, das möchte ich auch noch begründen, die Beratung im Ausschuß gestattet es dann auch, sozusagen von allen unterschiedlichen Fraktionen des Parlamentes ausdiskutierte Beschlußvorlagen vorzulegen und dann auch Stellung zu nehmen zu den Beschlußvorlagen, die abgelehnt worden sind.

Das heißt mit anderen Worten, der Ausschuß hat die Möglichkeit, auch zu argumentieren, warum der eine oder andere Vorschlag nicht so, wie vorgeschlagen, beschlossen werden soll.

Würde dieser Gegenstand nicht an den Ausschuß überwiesen, so könnte der Ausschuß auch nicht dazu Stellung nehmen, weil er nicht Gegenstand seiner Beratung war, und also auch nicht begründen, warum diesem Antrag nicht gefolgt wird.

Auf Grund dieser Überlegungen hat in Ausführung von § 44 unserer Geschäftsordnung, in dem im 2. Satz gesagt wird, daß in grundsätzlichen Fällen dem Geschäftsausschuß die Auslegung der Geschäftsordnung unterliegt, der Geschäftsausschuß beschlossen, daß bei dem in Frage stehenden Punkt, nachdem die gemeinsame Beratung begonnen hat, auch nur eine gemeinsame Überweisungsentscheidung gefällt werden kann. Ich danke Ihnen.

Stellvertreterin der Präsidentin Dr. Niederkirchner:

Ich danke Abgeordneten Höppner. Ich denke, wir sollten nach dem Beschluß des Geschäftsausschusses verfahren und wir kommen deshalb jetzt zur Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 2 und 3. Wer also mit der Überweisung der Drucksache Nr. 14 und 16 an den Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke.

Gibt es Gegenstimmen? - Danke.

Stimmhaltungen? - Danke.

Ich denke, die Mehrheit ist für die Überweisung. Damit ist die Überweisung an den genannten Ausschuß beschlossen.

Ich rufe den Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Antrag des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik: Neufassung des Gesetzes über die Zuständig-

keit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen

-1. Lesung -

Dieser Gesetzentwurf liegt Ihnen in der Drucksache Nr. 15 vor.

Die Begründung seitens des Ministerrates der DDR gibt der Minister für Justiz, Herr Prof. Dr. Kurt Wünsche. Bitte, Herr Minister.

Prof. Dr. Wünsche, Minister für Justiz:

Frau Präsidentin! Verehrte Abgeordnete! In der Regierungserklärung wurde betont, daß erhebliche Anstrengungen erforderlich sind, um die Rechtsstaatlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik tatsächlich umfassend durchzusetzen.

In der Vergangenheit wurde Bürgern nicht selten Unrecht durch Verwaltungsentscheidungen zugefügt, die ohne genügende Beachtung der zudem oft - vor allem hinsichtlich des Ermessensspielraumes - sehr unbestimmten Rechtsgrundlagen oder sogar unter deren bewußter Verletzung getroffen wurden. Bis auf wenige Ausnahmen wurde eine gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen von den SED-Obersten über Jahrzehnte als Rückfall in die Gewaltenteilung strikt zurückgewiesen. Gegenläufige Forderungen und Vorschläge auch von Rechtswissenschaftlern - das weiß ich aus eigener Erfahrung - wurden ignoriert oder diskriminiert. Als man sich dann schließlich und im Ergebnis der Wiener Nachfolgekonferenz zur KSZE doch einem zunehmenden inneren und äußeren Druck beugen mußte, wurde mit dem Gesetz vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen ein erkennbar widerwilliger erster Schritt zur Verbesserung des Rechtsschutzes der Bürger getan. Durch von der damaligen Politbürokratie in das Gesetz hineingedrückte Einschränkungen und Verzerrungen des gerichtlichen Verfahrens und die anhaltende Reglementierung der Gerichte konnten echte Fortschritte jedoch nicht erreicht werden, zumal der Kreis der nachprüfaren Verwaltungsentscheidungen noch immer eng gehalten und die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen gegenüber juristischen Personen ausgeschlossen wurde.

Rechtsstaatlichkeit durchzusetzen erfordert nicht zuletzt, alles zu tun, daß zukünftig jede Verwaltungsentscheidung den geltenden Rechtsvorschriften unter den neuen Anforderungen voll entspricht. Wesentliche Voraussetzungen dafür schafft der Ausbau des gerichtlichen Rechtsschutzes, auf den der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf abzielt. Gleichzeitig erfordert auch die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion der beiden deutschen Staaten unabdingbar die Erweiterung des gerichtlichen Rechtsschutzes und der gerichtlichen Zuständigkeit auf dem Gebiet des Verwaltungsrechtes.

Bürger und Unternehmen dürfen Entscheidungen der Behörden nicht schutzlos gegenüberstehen. Der gerichtliche Rechtsschutz muß nach Ausschöpfung des verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelweges helfen, gegenüber jedermann vertretbare gerechte Entscheidungen zu gewährleisten.

Die im § 2 des Gesetzentwurfes enthaltenen Festlegungen tragen den Erfordernissen der sozialen Marktwirtschaft Rechnung. Die gerichtliche Nachprüfung aller Verwaltungsentscheidungen über Eigentums- und Nutzungsrechte, die gegenüber Bürgern und juristischen Personen getroffen wurden, ist vorgesehen. Verwaltungsentscheidungen über Abgaben und Steuern, die gegenüber Unternehmen getroffen wurden, sollten künftig auch gerichtlich nachprüfbar sein. Das ist ein erster wesentlicher Schritt zur Finanzgerichtsbarkeit.

Von Bedeutung in der gegenwärtigen Umbruchphase gesellschaftlicher Entwicklung ist der gerichtliche Rechtsschutz für Ansprüche aus der Sozialversicherung, das heißt, Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und der Sozialfürsorge.

Für das gerichtliche Verfahren - das ergibt sich aus der Vorlage - wurde insoweit Gerichtskostenfreiheit vorgesehen.

Künftig sollen auch alle politischen Grundrechte der Bürger dem gerichtlichen Rechtsschutz unterliegen. Das betrifft z. B.